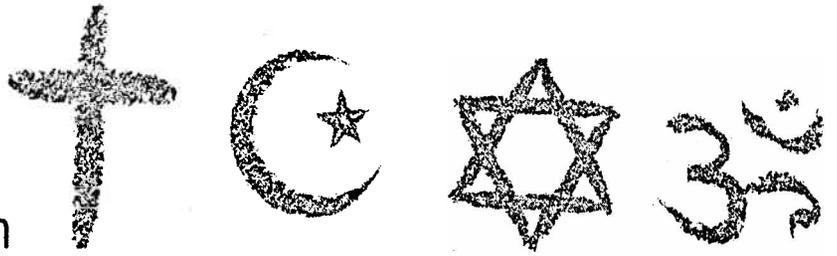


Zum Beispiel

## Das Recht auf Religion



Zu den Kinderrechten, die bis heute kaum ins Bewusstsein gedrungen sind, gehört das auf Religion. „Dem Kind muss ermöglicht werden, sich auf normale Weise zu entwickeln, in materieller und in spiritueller Hinsicht“, hieß es schon 1924 in der ersten „Genfer Erklärung“ der Kinderrechte (durch die Generalversammlung des Völkerbunds). Dieser Hinweis auf die „spirituelle Entwicklung“ fehlt im (deutschen) Text der UN-Kinderrechtskonvention von 1989; man muss schon zum englischen oder französischen Text greifen, um zu entdecken, dass die Konvention durchaus das Recht des Kindes auf Religion bestätigt. Denn dort ist auch von der „spirituellen Entwicklung“ die Rede, die im Deutschen, reichlich blass oder sogar verfälschend, mit „seelische Entwicklung“ wiedergegeben wird.

Aber geht das überhaupt zusammen: Einsatz für Kinderrechte und für religiöse Erziehung? Kinderrechte, so heißt es oft, stünden doch für Selbstbestimmung, während religiöse Erziehung Zwang bedeute. Häufig entspringt dieser Einwand eigenen negativen Erfahrungen mit religiöser Erziehung. Deshalb ist es mir wichtig, von Anfang an zu betonen: Religiöse Erziehung muss kindgemäß und freiheitlich sein.

Aber warum brauchen Kinder überhaupt Religion? Kinder brauchen Mütter und Väter, brauchen Bücher, brauchen Märchen, brauchen Zeit – und was die verbreitete Ratgeber-Literatur Eltern sonst noch ans Herz legt. Von religiöser Begleitung ist da selten die Rede; dabei weist inzwischen auch die Psychologie auf die Bedeutung von Religion für eine gesunde Entwicklung hin. Denn von Anfang an machen Kinder Erfahrungen, die religiös

bedeutsam sind – Erfahrungen von Geborgenheit und Verlassensein, Angst und Hoffnung, Trauer und Sehnsucht. Auch wenn ihnen die Worte dafür noch fehlen, sind das für die Kinder selbst Erfahrungen von letzter Bedeutung, Erfahrungen mit den Grenzen des Lebens. In diesem Sinne bringen sie eine Offenheit für Transzendenz schon vor aller Erziehung mit. Ihre Vergewisserungs- und Orientierungsbedürfnisse reichen weit über die Alltagswelt hinaus; sie begegnen Eltern vor allem in den „großen“ Fragen der Kinder wie „Wo wohnt Gott eigentlich?“, „Kommen die Toten in den Himmel?“, „Warum sagen manche Kinder zu Gott Allah?“

Was sich daraus entwickelt, ist damit freilich noch nicht gesagt. Wenn Kinder religiös sprachfähig werden, wenn sie religiöse Symbole und Rituale kennen lernen sollen, dann brauchen sie eine Begleitung, die ihnen Zugänge zu den religiösen Traditionen und Gemeinschaften eröffnet.

In welchem Glauben Kinder aufwachsen, kann rechtlich niemand vorschreiben. Hier kommen die Eltern ins Spiel, die eine inhaltliche Entscheidung stellvertretend für das Kind treffen müssen. Anders kann es nicht funktionieren, auch wenn manche Eltern diese Entscheidung nicht treffen wollen: „Mein Kind soll selbst entscheiden! Deshalb will ich es nicht religiös erziehen, sondern warten, bis das Kind selbst entscheidungsfähig ist!“ Aber wie sollen Kinder entscheidungsfähig werden, wenn sie gar nicht kennen lernen, worüber sie entscheiden sollen?

Für die Praxis von Erziehung und Bildung heißt das:

1. muss in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein vom Recht des Kindes auf Religion geweckt werden. Religiöse Erziehung ist nicht nur ein Interesse der Religionsgemeinschaften oder religiöser Träger! Die religiös bedeutsamen Fragen von Kindern begründen ein Recht auf Antworten. Auch Eltern brauchen die Ermutigung und Versicherung, dass sie mit diesem Anliegen am Ende nicht allein dastehen.
2. muss gewährleistet sein, dass Kinder eine in religiöser Hinsicht anregungsreiche Umwelt erfahren – in der Familie, aber auch in Kindertagesstätten und in der Schule. Religiöse Begleitung und Bildung muss allen Kindern zugänglich sein!
3. müssen wir lernen, die religiöse Erziehung vom Kind her zu denken und zu gestalten. Wenn religiöse Erziehung freiheitlich und kindgemäß sein soll, dann muss sie konsequent als Begleitung der kindlichen Entwicklung angelegt sein. Sie muss die Fragen und Bedürfnisse der Kinder sensibel aufnehmen und anregende Angebote machen, die das Kind nicht festlegen, sondern urteils- und entscheidungsfähig werden lassen.

Es ist Zeit, dass allen Kindern ihr Recht auf Religion wirklich zuteil wird.

**i** Friedrich Schweitzer  
ist Professor für Praktische  
Theologie/Religionspädagogik  
an der Evangelisch-Theologischen  
Fakultät der Universität Tübingen.